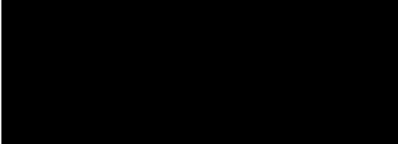




Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und
Digitale Gesellschaft
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt



Nur per Mail:



Zurverfügungstellung von Informationen nach dem Thüringer Transparenzgesetz, dem Thüringer Umweltinformationsgesetz und dem Verbraucherinformationsgesetz in Bezug auf den Entwurf der Mitteilung über die Prüfung "Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes" des Thüringer Rechnungshofes

Ihre Anträge per E-Mail vom 24.11.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:



Durchwahl:

Telefon +49 361 573711-

Telefax +49 361 571711-



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

24.11.2020

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)
5566/9-4-60

Erfurt

07.12.2020

Bescheid

Ihre Anträge vom 24.11.2020 auf Übersendung der Stellungnahmen der Studierendenschaften und der Hochschulleitungen im Zusammenhang mit dem Prüfbericht des Thüringer Rechnungshofes (TRH) zu den Studierendenschaften werden abgelehnt.

I.

Mit Ihren Anträgen vom 24.11.2020 - übersandt per E-Mail an die Poststelle des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) - begehren Sie die Übersendung der Stellungnahmen der Studierendenschaften und der Hochschulleitungen, die dem TMWWDG zur Thematik des o. g Entwurfs des Prüfberichts des TRH zugegangen sind. Ihre Anträge stützen Sie auf § 9 Abs. 1 des Thüringer Transparenzgesetzes, § 3 des Thüringer Umweltinformationsgesetzes sowie § 1 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes. Als Quelle Ihrer Information geben Sie das Akrützel, Hochschulzeitung Uni Jena, 19.11.2020 – <https://www.akruetzeln.de/2020/11/19/sag-mir-wo-du-stehst/> an.

Ferner bitten Sie um Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

II.

**Ministerium
für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft**

Max-Reger-Str. 4 - 8
99096 Erfurt

Telefon +49 361 573711-970
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@
tmwwdg.thueringen.de

www.tmwwdg.de

Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Schreiben beigefügte Unterlagen nicht geklammert oder geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse dient nicht dem Empfang von Mitteilungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Verkehrsverbindungen:

Straßenbahn Linie 3 und 4 (Station Ost)

Ein Anspruch zur Zurverfügungstellung der Stellungnahmen der Studierendenschaften und Hochschulleitungen zum Entwurf des Prüfberichts des TRH „Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes“ besteht vorliegend nicht.

1. Anspruch auf Auskunft gemäß dem Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

Das TMWWDG ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürTG für die Entscheidung über den Antrag zuständige Stelle.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist gemäß § 2 Abs. 1 ThürTG u. a. für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes eröffnet, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.

Der Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe des ThürTG, die bei den in § 2 Abs. 1 und 2 ThürTG genannten Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, ist zu gewähren.

Das ThürTG gilt damit grundsätzlich auch, aber aufgrund der verfassungsrechtlichen Stellung nicht uneingeschränkt, für den TRH. In der Gesetzesbegründung (s. in der Parlamentsdokumentation Landtagsdrucksache 6/6684 S. 37 f.) wird dazu ausgeführt:

„Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Aufgaben lehnt sich an § 1 Abs. 2 ThürVwVfG an und stellt damit auf den Begriff der materiellen Verwaltung ab. Da sich der Anwendungsbereich des Gesetzes somit auf reine Verwaltungstätigkeiten bezieht, fallen öffentliche Stellen, die legislative, judikative oder gubernative Aufgaben sowie sonstige unabhängige Tätigkeiten wahrnehmen, nur hinsichtlich ihrer verwaltungsmäßigen Handlungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes. Vom Anwendungsbereich erfasst sind damit die Prüffeststellungen und -ergebnisse des Rechnungshofs, nicht jedoch der Prüfungsbereich im Übrigen oder der Beratungsbereich. Ein Zugang zu den Prüffeststellungen und -ergebnissen auf der Grundlage des Thüringer Transparenzgesetzes kommt erst mit formalem Abschluss des Prüfungsverfahrens in Betracht.“

Diese Einschränkungen gelten zwangsläufig auch für das TMWWDG, soweit es in diesem Rahmen Stellungnahmen der Studierendenschaften und Hochschulleitungen zwecks Stellungnahme zum Entwurf des Prüfberichtes eingeholt hat.

Das gegenständliche Prüfungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, so dass ein Informationsanspruch nicht gegeben ist.

2. Anspruch auf Auskunft gemäß Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG)

Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung der Stellungnahmen der Studierendenschaften und der Hochschulleitungen begründet sich auch nicht aus § 3 ThürUIG.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist nicht eröffnet.

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürUIG werden auf Antrag von einer informationspflichtigen Stelle Umweltinformationen zugänglich gemacht. Gemäß § 2 Abs. 3 ThürUIG sind Umweltinformationen im Sinne des ThürUIG, unabhängig von der Art Ihrer Speicherung, alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen, wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen den Bestandteilen,
2. Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstigen Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. Kosten-Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Nummer 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden oder
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können.

Die hier gegenständliche Thematik „Prüfung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes“ durch den TRH berührt keine Informationen, die unter dem Begriff „Umweltinformationen“ zu subsumieren wären. Insofern ist der Anwendungsbereich des ThürUIG nicht eröffnet.

Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung der Stellungnahmen der Studierendenschaften und der Hochschulleitungen aus ThürUIG ist daher nicht begründet.

3. Anspruch auf Auskunft gemäß Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Soweit Sie Ihren Anspruch auf Übersendung der Stellungnahmen der Studierendenschaften und der Hochschulleitungen auf das VIG - hier auf § 2 Abs. 1 VIG - stützen, so ist dieser mangels Eröffnung des Anwendungsbereiches des Gesetzes ebenfalls nicht begründet.

Durch das VIG soll Verbraucherinnen und Verbrauchern ein freier Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), eröffnet werden, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VIG.

Bei der hier gegenständlichen Thematik „Prüfung der Studierendenschaften an den Hochschulen des Landes“ durch den TRH sind keine der vorgenannten Informationen berührt, so dass der Anwendungsbereich des VIG nicht eröffnet ist.

Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen aus § 2 VIG ist nicht gegeben.

Darüber hinaus bestehen Zweifel an der hinreichenden Bestimmtheit Ihres Antrages.

Gemäß § 4 Abs. 1 VIG muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Ihr Begehren: „Bitte schicken Sie mir die Stellungnahmen zu, die Sie von den Studierendenschaften und den Hochschulleitungen erhalten haben in dieser Thematik mit dem Prüfbericht des Thüringer Rechnungshof - Studierendenschaften“ und die Formulierung „soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind“ lässt nicht erkennen, auf welche konkreten Informationen Ihr Antrag gerichtet ist. Da jedoch dem Grunde nach bereits kein Anspruch auf Auskunft besteht, kann dieser Punkt letztlich offenbleiben.

Auf die Möglichkeit der Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird ausdrücklich hingewiesen (§10 Abs. 6 Satz 4 ThürTG).

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid zu Ziffer 1 (Anspruch nach Thür TG) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Weimar (Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar) erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Max-Reger-Straße 4-8, 99096 Erfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Gegen diesen Bescheid zu den Ziffern 2 und 3 (Anspruch nach ThürUIG und VIG) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG), 99096 Erfurt, Max-Regers-Straße 4-8 Widerspruch eingelegt werden. Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail genügt nicht zur Fristwahrung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

